Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/746

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(21. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß vom 16. Mai 1961 zur Ergänzung des Beschlusses vom 8. Dezember 1954 betr. die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

— Drucksache IV/419 —

A. Bericht des Abgeordneten Stephan

Der Ratifikationsgesetzentwurf wurde in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 1962 ohne Aussprache dem Ausschuß für Arbeit federführend und dem Wirtschaftsausschuß mitberatend überwiesen. Der Wirtschaftsausschuß hat von dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 18. Oktober 1962 und der Ausschuß für Arbeit in seiner 24. Sitzung am 15. November 1962 zustimmend Kenntnis genommen.

Artikel 69 des erwähnten Vertrages vom 18. April 1951 (Montanvertrag) stellt für die Fachkräfte der Montanindustrien den Grundsatz der Freizügigkeit auf. Diese Freizügigkeit wird denjenigen Fachkräften gewährt, die bestimmten Berufen der Montanindustrien angehören und die auf Grund der Zugehörigkeit zu diesen Berufen auf Antrag eine Arbeitskarte erhalten, die sie zur freien Berufsausübung in ihrem Fachberuf innerhalb der 6 Mitgliedstaaten der Montanunion berechtigt. In einem Beschluß vom 8. Dezember 1954 hatten die Mitgliedstaaten eine erste Berufsliste aufgestellt. Diese wurde mit Gesetz vom 30. Mai 1956 vom Bundestag ratifiziert.

Durch Beschluß vom 16. Mai 1961 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ist eine zweite Berufsliste aufgestellt worden. Diese bedarf ebenfalls der Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag.

Der Ausschuß hat gegen das von der Bundesregierung eingebrachte Gesetz keine Bedenken geltend gemacht, da es lediglich einer internationalen Verpflichtung entspricht.

Der Bundesrat hat in seiner 245. Sitzung am 11. Mai 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Bonn, den 15. November 1962

Stephan
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/419 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. November 1962

Der Ausschuß für Arbeit

Scheppmann	**Stephan**
Vorsitzender	Berichterstatter